

# **Satzung des Vereins für Bildungs- und Qualifizierungsberatung Duisburg (VBD)**

## **Präambel**

Der Verein für Bildungs- und Qualifizierungsberatung Duisburg (VBD) ist ein Zusammenschluss von Duisburger Bildungsträgern, die schwerpunktmäßig arbeitsmarktbezogene Weiterbildungsangebote im Rahmen von SGB II und SGB III durchführen. Die Ziele des Vereins sind

- die Stärkung der Zusammenarbeit der arbeitsmarktbezogenen Weiterbildungsträger in Duisburg,
- die Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedern,
- die Schaffung einer institutionalisierten Plattform zum Erfahrungsaustausch,
- die Förderung von gemeinsamen Initiativen.

Der Verein für Bildungs- und Qualifizierungsberatung Duisburg (VBD) versteht sich als ein Expertenforum, das sich allen Fragen der beruflichen Bildung widmet und sich mit eigenen Beiträgen aktiv an der Gestaltung des Systems der beruflichen Bildung in Folge der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission und weiterer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen beteiligt. Dabei steht die Entwicklung und Optimierung von zielgruppenspezifischen Bildungsangeboten für den Duisburger Arbeitsmarkt im Zentrum der Aktivitäten.

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Verein für Bildungs- und Qualifizierungsberatung Duisburg (VBD)“. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Duisburg.

## **§ 2 – Vereinszweck**

Der VBD versteht sich als Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber den öffentlichen Auftraggebern des SGB II und des SGB III sowie als kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen der öffentlich geförderten aktiven Arbeitsmarktpolitik.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

Neben den Gründungsmitgliedern können in Duisburg ansässige Träger der beruflichen Weiterbildung Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlagerung des Geschäftssitzes nach außerhalb von Duisburg.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Über den Ausschluss einzelner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Verlagert ein Mitglied seinen Geschäftssitz nach außerhalb von Duisburg, so erlischt seine Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verlagerung erfolgt.

#### **§ 4 – Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen. In der Beitragsordnung ist auch festzulegen, ob mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Halbjahr statt. Dazu sind alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Werktage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. Die Originalvollmacht wird der Niederschrift beigelegt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie der Revisoren.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl von zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Entscheidung über die Änderung der Vereinssatzung.
7. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt die vierzehntägige Ladungsfrist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind einzelne Mitglieder verhindert, können sie ihr Stimmrecht schriftlich per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, kann der Vorstand binnen Wochenfrist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind, und allen Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt.

## **§ 8 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m ersten und der/m zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und der/m Schriftführer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Reihenfolge der Vertretung geregelt wird.

Der Vorstand wird bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Vertreter/in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 1 Woche unter der Angabe der Tagesordnung. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die /der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertreten Vorsitzenden, den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet und zu den Akten des Vereins genommen.

## **§ 9 – Revisoren**

Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Hinblick auf Satzungsgemäßheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der

Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2007.